

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 20. August 2024

70. Stück

258. Studienplan für den Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ als außerordentliches Masterstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck

## **258. Studienplan für den Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ als außerordentliches Masterstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck**

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat am 24.07.2024 gemäß § 25 Abs 1 Z 10a UG idgF die Erlassung des Studienplans für den Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ als außerordentliches Masterstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck beschlossen.

## **Studienplan für den Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ als außerordentliches Masterstudium**

### **1 Allgemeine Beschreibung**

Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird als gemeinsames Studienprogramm mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz durchgeführt (§ 56 UG iVm § 54d UG idgF). Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst 6 Semester. Studienjahr und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent\*innen wird der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“, verliehen. Darüber hinausgehend erhalten die Absolvent\*innen (unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zahnärztegesetzes – ZÄG idgF und der Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung – KFO-AV idgF) eine Abschlussurkunde, die einen Ausbildungsnachweis zur Fachzahnärztin/zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie gemäß Anhang V Nummer 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG darstellt und auf der vermerkt ist, dass die absolvierte Ausbildung den Mindestanforderungen einer fachzahnärztlichen Ausbildung gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht.

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist von den Teilnehmer\*innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 5 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der „Richtlinie für die Erstellung von Universitätslehrgängen mit Abschluss eines akademischen Grades und sonstiger Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Innsbruck“ idgF geregelt.

### **2 Anzahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze an der Medizinischen Universität Innsbruck ist pro Lehrgang grundsätzlich auf zwei Teilnehmer\*innen begrenzt (Pkt. 3. 7).

### **3 Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Nach Maßgabe des § 70 Abs 1 Z 3 UG idgF iVm § 2 KFO-AV idgF können zur fachzahnärztlichen Ausbildung in der Kieferorthopädie Angehörige des zahnärztlichen Berufs zugelassen werden, die über folgende Nachweise verfügen:

- ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkten (oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenem Studium) in der Disziplin Zahnmedizin

und

- eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung

sowie

- Qualifikationsnachweis als Zahnärztin/Zahnarzt gemäß § 7 ff ZÄG idgF, ausgenommen bei partiellem Berufszugang, oder als Facharzt/Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gemäß § 53 ZÄG idgF.

(2) Die Studienwerber\*innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer

Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin handelt.

- (3) Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise zur Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Die Lehrgangsleitung kann jede\*n Bewerber\*in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
- (7) Das Rektorat legt die maximale Zahl der Teilnehmer\*innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (8) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber\*innen. Die jeweilige Qualifikation ist von einem Auswahlgremium bestehend aus der Lehrgangsleitung und zwei vom studienrechtlichen Organ bestellten, fachlich geeigneten Personen zu prüfen und festzustellen.
- (9) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer\*innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Auswahlgremiums.
- (10) Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm ist von den einzelnen am gemeinsamen Studienprogramm beteiligten Universitäten für eine vorab festgelegte Anzahl von Studierenden als Heimatuniversität durchzuführen. Die Studierenden, die an der Medizinischen Universität Innsbruck als ihre Heimatuniversität zugelassen sind, bleiben während der gesamten Studiendauer an der Medizinischen Universität Innsbruck inskribiert. Die Partneruniversitäten nehmen die Studierenden für die Dauer des Studiums als amtliche Mitbeleger\*innen auf.

#### **4 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen**

##### **A. Gegenstand des Universitätslehrgangs**

Gegenstand des Universitätslehrgangs „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ ist die Vermittlung eines profunden Expert\*innenwissens in der Kieferorthopädie und Orthodontie.

Teilnehmer\*innen des Universitätslehrgangs erhalten gemäß einer Spezialisierung zur Fachzahnärztin/zum Fachzahnarzt ein fundiertes, handlungsorientiertes Wissen und umfassende Kompetenzen sowie Fertigkeiten auf höchstem Niveau zur eigenständigen Bewältigung sämtlicher fachlichen Fragestellungen im Bereich der Kieferorthopädie und Orthodontie.

##### **B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes**

Das zahnärztliche Fachgebiet Kieferorthopädie und Orthodontie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Anomalien der Zähne, der Zahnstellung, der Okklusion, der Kieferform und der Kieferlage. Mit dem postpromotionellen Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ sollen Zahnärzt\*innen vertiefte fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, die sie befähigen, in eigener Verantwortung im Spezialgebiet Kieferorthopädie und Orthodontie tätig zu sein.

Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ sind befähigt,

- eigenständig sämtliche Zahn- und Kieferstellungsanomalien sowie deren Ätiologie und Pathogenese zu erkennen,
- die Behandlungsnotwendigkeit aus medizinischen und/oder ästhetischen Gründen kritisch zu bewerten,
- die kieferorthopädische Nomenklatur zu beherrschen,
- die für kieferorthopädische Behandlungen erforderlichen psychologischen Fertigkeiten anzuwenden (Motivation, unterschiedliche psychologische Aspekte beim Kleinkind, Jugendlichen oder Erwachsenen, bei kieferchirurgischen Maßnahmen etc.),
- alle wissenschaftlich anerkannten Methoden der systematischen morphologischen, funktionellen und radiologischen Diagnostik zu beherrschen,

- eine umfassende und für die Behandlung relevante Dokumentation zu erstellen,
- konsiliarische Beratungen durchzuführen,
- den therapeutisch optimalen Behandlungszeitpunkt zu beurteilen,
- kieferorthopädische Behandlungen nach wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden durchzuführen und die Zwischen- und Endresultate epikritisch zu bewerten,
- die Stabilität der Behandlungen im Rahmen der gegebenen Optionen zu sichern,
- die Möglichkeiten, Wirkungen und Nebenwirkungen der zum Einsatz gelangenden Mittel und Apparaturen umfassend zu kennen und diese angemessen anzuwenden,
- das werkstoffkundliche und biomechanische Wissen sowie die handwerklichen feinmotorischen Fertigkeiten für die zum Einsatz gelangenden Apparaturen zu beherrschen,
- das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen in der Kieferorthopädie richtig einzuschätzen und diese ethisch verantwortungsvoll gegenüber dem Patienten/der Patientin anzuwenden,
- die Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten zu erkennen,
- die Fälle, welche einer kombiniert kieferchirurgisch-kieferorthopädischen Behandlung bedürfen, zu erkennen, diese zu planen und entsprechend vorzubereiten,
- durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zahnmedizinische und medizinische Probleme außerhalb des Fachgebietes miteinzubeziehen (insbesondere im Zusammenhang mit präprothetischer und prächirurgischer Kieferorthopädie sowie orthognather Chirurgie),
- eine Praxis im Sinne einer professionellen Betriebsführung einschließlich Bestellwesen und Personalmanagement zu führen,
- entsprechend den spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen zu handeln,
- die entsprechenden abrechnungstechnischen Aufgaben durchzuführen,
- wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu analysieren und zu interpretieren und
- an Forschungsprojekten mitzuwirken.

### **C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Die gesetzliche Verankerung der Fachzahnärztin/des Fachzahnarztes für Kieferorthopädie in Österreich entspricht internationalen Standards einer zunehmenden Spezialisierung in der Zahnmedizin. Mit der Etablierung der Spezialisierung für Kieferorthopädie wird eine postgraduelle Weiterbildungsperspektive für die Absolvent\*innen des Zahnmedizinstudiums geschaffen und die wissenschaftliche Entwicklung im Fachbereich gefördert.

Ziel dieses Universitätslehrgangs ist es, eine hochqualitative Ausbildung im Sinne einer forschungsgeliteten Lehre anzubieten, um die Versorgung der Gesellschaft mit entsprechend hoher Qualität im Bereich der Kieferorthopädie und Orthodontie nachhaltig sicherzustellen.

### **D. Zielgruppe**

Der Universitätslehrgang richtet sich an Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die über einen Qualifikationsnachweis als Zahnarzt\*innen gemäß §§ 7 ff ZÄG idgF, ausgenommen bei partiellem Berufszugang, oder als Facharzt\*innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gemäß § 53 ZÄG idgF verfügen.

### **5 Aufbau und Gliederung**

Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst 6 Semester und gliedert sich in Module und Tracks mit insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten, welche 72 ECTS-Anrechnungspunkte theoretische Ausbildung

inklusive einer Masterarbeit, 108 ECTS-Anrechnungspunkte praktische Ausbildung sowie ein Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV idgF beinhalten.

Ein Modul bezeichnet eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein.

Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Die Modul-/Lehrveranstaltungsabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

## **6 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen**

Nachfolgende Beschreibungen beziehen sich auf Lehrveranstaltungen, die an der Medizinischen Universität Innsbruck angeboten werden.

Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird als Vollzeitstudium angeboten und beinhaltet die nachfolgend angeführten Lehr- und Lernformen.

Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden. Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt;
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übung sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag, den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden; für den Übungsanteil besteht Anwesenheitspflicht;
- (3) Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar;
- (4) Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und können mit einer schriftlichen Seminararbeit oder einem mündlichen Vortrag abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht;
- (5) Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können mit einer schriftlichen Seminararbeit oder einem mündlichen Vortrag abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht;
- (6) Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll;

Alle unter (2) bis (6) genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Folgende Lernformen kommen zum Einsatz:

- (1) E-Learning: Formen von Lernen bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder die Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommt;
- (2) Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.
- (3) Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen.

- (4) Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

### 7 Lehrgangsinhalt

- (1) Der Universitätslehrgang wird von folgenden drei Universitäten (alphabetische Aufzählung) bestritten, die sich durch schriftliche Vereinbarungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages zur gemeinsamen Durchführung verpflichtet haben:
- Medizinische Universität Graz (MUG)
  - Medizinische Universität Innsbruck (MUI)
  - Medizinische Universität Wien (MUW)
- (2) Die erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen bzw. Module gelten von allen beteiligten Universitäten für dieses Curriculum als erbracht.
- (3) Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), akademische Stunden (aS), Vor- und Nachbereitung in h (ST), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und der Art der Leistungsüberprüfung (Leistungsüberprüfung) genannt.
- (4) Die Modul-/Lehrveranstaltungsabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangseitung geändert werden.

Modul	Modul/Lehrveranstaltung	LV-Typ	akadem. Stunden (aS) <sup>1</sup>	ST <sup>2</sup>	ECTS	Leistungsüberprüfung
<b>Modul 1: Kieferorthopädische Diagnostik - Verantwortlich: MUW</b>						
01.1	Diagnostische Verfahren	VO	8	31	1,5	s / m
01.2	Orale und maxillo-faziale Radiologie und andere bildgebende Verfahren	VU	6	20	1	i
01.3	Ferröntgen	VU	8	31	1,5	i
01.4	Wachstums- und Behandlungsanalyse	VU	12	41	2	i
01.5	Befundbeurteilung, Behandlungsziele, Behandlungsplanung	VU	12	41	2	i
01.6	Orale Pathologie	VU	6	20	1	i
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 1 – Verantwortlich: MUW</b>						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 1	SU	6	8	0,5	i
<b>Masterarbeit – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						
MA	Anteil Masterarbeit			62,5	2,5	s
<b>Praktische Ausbildung – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						
Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
<b>Gesamtergebnis</b>					<b>30</b>	

<b>Modul 2: Dentofaziale Entwicklung – Verantwortlich: MUI</b>						
02.1	Anatomie und Embryologie kraniofazialer Strukturen	VU	12	41	2	i
02.2	Normale und abnormale Entwicklung von Wechsel- und bleibendem Gebiss	VO	4	47	2	s / m
02.3	Gesichtswachstum	VO	4	47	2	s / m
02.4	Kraniofaziale Syndrome	VU	8	31	1,5	i
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 2 – Verantwortlich: MUI</b>						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 2	SU	6	8	0,5	i
<b>Masterarbeit – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						
<b>MA</b>	Anteil Masterarbeit			100	4	s
<b>Praktische Ausbildung – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						
Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
<b>Gesamtergebnis</b>					<b>30</b>	
<b>Modul 3: Genetik und Ätiologie von Fehlbildungen – Verantwortlich: MUG</b>						
03.1	Zell- und Molekular Biologie, Immunologie und Mikrobiologie	VO	8	31	1,5	s / m
03.2	Genetische Grundlagen	VU	8	31	1,5	i
03.3	Physiologie und Pathophysiologie des stomatognathen Systems	VU	8	31	1,5	i
03.4	Ätiologie und Epidemiologie von Malokklusionen	VO	8	31	1,5	s / m
03.5	Pädiatrische Grundlagen für die Kieferorthopädie	VU	12	53	2,5	i
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 3 – Verantwortlich: MUG</b>						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 3	SU	6	8	0,5	i
<b>Masterarbeit – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						
<b>MA</b>	Anteil Masterarbeit			75	3	s
<b>Praktische Ausbildung – jeweilige Heimatuniversität</b>						

Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
<b>Gesamtergebnis</b>					<b>30</b>	
<b>Modul 4: Materialkunde und Biomechanik – Verantwortlich: MUI</b>						
04.1	Kieferorthopädische Materialien	VU	8	31	1,5	i
04.2	Biomechanik	VU	16	63	3	i
04.3	Aspekte der Zahnbewegung und dentofaziale Orthopädie	VU	16	63	3	i
04.4	Risikominimierung im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung	VU	4	22	1	i
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 4 – Verantwortlich: MUI</b>						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 4	SU	6	8	0,5	i
<b>Masterthese – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						
<b>MA</b>	Anteil Masterarbeit			75	3	s
<b>Praktische Ausbildung – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						
Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
<b>Gesamtergebnis</b>					<b>30</b>	
<b>Modul 5: Behandlungstechniken und Effekte – Verantwortlich: MUW</b>						
05.1	Bedarf und Nachfrage an kieferorthopädischen Behandlungen	VU	4	9	0,5	i
05.2	Kieferorthopädische Behandlungstechniken	VU	32	151	7	i
05.3	Iatrogene Effekte von kieferorthopädischer Behandlung	VU	4	9	0,5	i
05.4	Langzeiteffekte von kieferorthopädischer Behandlung	VU	4	9	0,5	i
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 5 – Verantwortlich: MUW</b>						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 5	SU	6	8	0,5	i
<b>Masterthese – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						

<b>MA</b>	Anteil Masterarbeit			75	3	s
<b>Praktische Ausbildung – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						
Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
<b>Gesamtergebnis</b>					<b>30</b>	
<b>Modul 6: Interdisziplinäre KFO – Verantwortlich: MUG</b>						
06.1	Kieferorthopädische Behandlung bei Erwachsenen	VU	8	19	1	i
06.2	Kombiniert kieferorthopädisch- chirurgische Behandlungen	VU	8	31	1,5	i
06.3	Kombiniert kieferorthopädisch- restaurative Behandlungen	VU	6	8	0,5	i
06.4	Kombiniert kieferorthopädisch- parodontale Behandlungen	VU	6	8	0,5	i
06.5	Behandlungen von Patient*innen mit orafazialen Spalten oder kraniofazialen Anomalien	VU	8	19	1	i
06.6	Kraniomandibuläre Dysfunktionen	UE	4	9	0,5	i
06.7	Sprache und Logopädie	VU	4	9	0,5	i
06.8	Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen, Kommunikation	VU	8	31	1,5	i
06.9	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkundliche Grundlagen für die Kieferorthopädie	VO	4	9	0,5	s / m
06.10	Pharmakologie	VO	4	9	0,5	s / m
06.11	Rechtliche und wirtschaftliche, ergonomische und ethische Grundlagen	VU	8	19	1	i
<b>Wissenschaftliches Arbeiten 6 – Verantwortlich: MUG</b>						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 6	SU	6	8	0,5	i
<b>Masterthese – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						
<b>MA</b>	Anteil Masterarbeit			62,5	2	s
<b>Praktische Ausbildung – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>						

Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR		18	i
<b>Evaluierungsgespräch – Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität</b>					
<b>Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV</b>				<b>0,5</b>	<b>m</b>
<b>Gesamtergebnis</b>				<b>30</b>	

s= schriftlich; i= immanenter Prüfungscharakter; m= mündlich

- 1) Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten.
- 2) Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

### 8 Praktische Ausbildung

Die Lehrgansteilnehmer\*innen sollen während der Praxisphase an ihren Patient\*innen tätig sein.

Zumindest je 1 Fall (entsprechend der internationalen Klassifikation von Zahn- und Kieferfehlstellungen) muss behandelt, dokumentiert und vorgestellt werden:

- Klasse II/1 – Distalbiss (Unterkieferrücklage u./o. Oberkiefervorlage mit nach vorne geneigten Oberkieferfrontzähnen) – kieferorthopädisch OHNE Zahnextraktionen behandelt
- Klasse II/1 – Distalbiss (Unterkieferrücklage u./o. Oberkiefervorlage mit vorstehenden Oberkieferfrontzähnen) – kieferorthopädisch MIT Zahnextraktionen behandelt
- Klasse II/2 – Deckbiss (Unterkieferrücklage u./o. Oberkiefervorlage mit steilstehenden Oberkieferfrontzähnen)
- Klasse III – Progenie/verkehrter Überbiss (Unterkiefervorlage u./o. Oberkieferrücklage)
- Jugendlicher im Wechselgebiss (nicht abgeschlossene Zahn- und Kieferentwicklung)
- Erwachsener nach abgeschlossener Zahn- und Kieferentwicklung

Die darüber hinaus praktisch zu erbringenden Leistungen werden in einem Leistungskatalog festgelegt. Die Erfüllung der in den Leistungskatalogen festgelegten Leistungen ist den Studierenden von den Lehrenden zeitnah im von den Studierenden zu führendem Logbuch zu bestätigen und zur Erfolgsbeurteilung des Tracks „Kieferorthopädisches Praktikum“ heranzuziehen. Der Leistungskatalog wird von der Lehrgangslleitung erstellt und im Einvernehmen mit der Curricularkommission durch das studienrechtliche Organ erlassen. Die Eintragung der Leistungen, erfolgt dann aufgrund des Logbuches in ein Rasterzeugnis. Die geltende Fassung von Leistungskatalogen wird den Studierenden am Beginn des Studienjahres auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

### 9 Prüfungsordnung

Die folgenden Regeln gelten für die Medizinische Universität Innsbruck; an den Partneruniversitäten können andere Regeln gelten.

- (1) Es gelten die Bestimmungen der § 72 ff UG idGF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck idGF. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen des § 5 der KFO-AV idGF anwendbar.
- (2) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller Module des Universitätslehrgangs – bis auf das Evaluierungsgespräch – vorliegen.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen: Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung der Studierenden anhand regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bzw. der kontinuierlichen Überprüfung praktischer Tätigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden. Die Informationen zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgen dabei, vor Beginn jeden Semesters durch die Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 85 % erforderlich. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt auf der rechtlichen Grundlage der §§ 72 ff UG sowie den

Bestimmungen des „Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Medizinischen Universität Innsbruck“ idgF.

- (4) Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV idgF: Nach erfolgreicher Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und der Masterarbeit ist der Abschluss des Universitätslehrganges „Fachzahnärztlichen Ausbildung in der Kieferorthopädie“ im Rahmen eines Evaluierungsgesprächs vor einer externen Prüfungskommission festzustellen.

Der Prüfungskommission gehören zwei Vertreter\*innen anderer österreichischer Universitäten aus dem Fachgebiet Kieferorthopädie sowie ein Vertreter\*eine Vertreterin der Österreichischen Zahnärztekammer an.

Das Evaluierungsgespräch beinhaltet einen fachlichen Diskurs, eigenständige Fallplanungen und eine Präsentation von durchgeführten Patient\*innenbehandlungen.

## 10 Studienrecht

- (1) Dem zuständigen Organ der zulassenden Heimatuniversität (vgl. Punkt 3) obliegt die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die nicht bloß eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung der Fortsetzungsmeldungen, die Ausstellung der das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie der abschließenden Zeugnisse, die Verleihung des vorgesehenen akademischen Grades, die Beurlaubung, der Studienbeitrag, die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule, das Erlöschen der Zulassung sowie der Widerruf von akademischen Grad.
- (2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die lediglich eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen, obliegt dem zuständigen Organ jener Bildungseinrichtung, der die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung zugeordnet ist (vgl. Punkt 7). Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften über das Recht der Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode sowie auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer\*innen, über die Wiederholung von Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungen, den Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigerklärung von Beurteilungen.
- (3) Bei der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen kommen die geltenden studienrechtlichen Bestimmungen jener Bildungseinrichtung zur Anwendung, deren zuständiges Organ gemäß (1) und (2) die betreffende Angelegenheit zu besorgen hat.

## 11 Masterarbeit und Verteidigung

- (1) Jede\*r Lehrgangsteilnehmer\*in hat iSd „Richtlinie für die Erstellung von Universitätslehrgängen mit Abschluss eines akademischen Grades und sonstiger Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Innsbruck“ idgF als abschließende schriftliche Arbeit eine Masterarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen und diese zu verteidigen.
- (2) Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 17,5 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
- (3) Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet der Kieferorthopädie eigenständig, entsprechend den aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.
- (4) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitung durch die\*den Studierende\*n innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (5) Die Verteidigung der Masterarbeit muss im Rahmen einer universitätsbezogenen, öffentlichen Veranstaltung (Defensio) erfolgen.

## 12 Abschluss

- (1) Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterarbeit sowie des Evaluierungsgesprächs erhält der\*die Studierende unter Berücksichtigung von § 5 KFO-AV, neben dem Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 87 Abs 2 Z 2 UG, eine Abschlussurkunde, das den Abschluss des Universitätslehrganges bestätigt.

- (2) Den Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ an der Medizinischen Universität Innsbruck wird der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“, gemäß § 54d iVm § 87 Abs 2 Z 2 UG idgF vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck zuständigen Organ bescheidmäßig verliehen.
- (3) Absolvent\*innen des Universitätslehrgangs „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ sind gemäß § 88 Abs 1 UG idgF berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen:

**“Master of Science (Continuing Education)” – abgekürzt “MSc (CE)”**

- (4) Personen, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt sind und eine fachzahnärztliche Qualifikation in der Kieferorthopädie gemäß § 42a ZÄG idgF erworben haben, sind berechtigt, zusätzlich zur Berufsbezeichnung gemäß § 5 Abs 1 ZÄG idgF die Berufsbezeichnung „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie/Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ zu führen (vgl. § 5 Abs 1a ZÄG idgF), wobei dies zusätzlich noch der Bescheinigung durch die Österreichische Zahnärztekammer gemäß § 42b Abs 4 ZÄG idgF bedarf.
- (5) Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens und berechtigt zum Doktoratsstudium.

### **13 Höchststudiendauer**

Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester. (vgl § 56 Abs 7 UG idgF).

### **14 Leitung**

Die Lehrgangslleitung werden gemäß den Bestimmungen des „Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen“ der Medizinischen Universität Innsbruck idgF mittels Rektoratsbeschluss bestellt.

### **15 Veranstalter\*in**

- (1) Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird gemäß § 56 Abs 3 iVm 54d UG idgF als gemeinsames Studienprogramm mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner\*innen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.
- (2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der 108 ECTS-Anrechnungspunkte praktische Ausbildung (klinische Ausbildungsstellen), kann die Medizinische Universität Innsbruck auch mit der Tirol Kliniken GmbH zusammenarbeiten, wobei nähere Bestimmungen in einem separaten Kooperationsvertrag geregelt werden.

### **16 Qualitätssicherung**

- (1) Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Innsbruck eingebunden. Unter Mitwirkung der Studierenden, der Lehrenden, der Lehrgangslleitung sowie des studienrechtlichen Organs werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der Gesamtlehrgang evaluiert.
- (2) Das Qualitätsmanagement erfolgt hinsichtlich der an den jeweiligen Partneruniversitäten abgehaltenen Lehrveranstaltungen entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der beteiligten Universitäten.

### **17 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 01.10.2024 Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Michael Grimm  
Vorsitzender